

Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt

1. Allgemeines

- 1.1. Die Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Verbandes. Sie legt einheitliche Richtlinien für die Verwaltung der Finanz- und Kassengeschäfte des TTVSA und seiner Gliederungen fest.
- 1.2. Die Finanzordnung ist der Satzung des TTVSA zugeordnet. Sie kann durch Beschluss des Verbandstages/Beirats im Ganzen oder in einzelnen Punkten geändert werden.
- 1.3. Der TTVSA finanziert sich aus:
 - Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen
 - Zuschüssen des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt, DTTB und Fördervereinen
 - Spenden
 - Gebühren
 - Einnahmen aus Veranstaltungen, Stiftungen, Sammlungen, Werbung u. a.
- 1.4. Die Finanzmittel des TTVSA sind nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit zu verwalten und satzungsgemäß zu verwenden.

2. Haushalt

- 2.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.2. Für jedes Geschäftsjahr ist bis zum 15.01. ein Haushaltsplan aufzustellen, der vor dem Verbandstag /Beirat verteidigt und durch diesen beschlossen werden muss. Bei Bedarf muss ein Nachtragshaushalt erstellt werden.
- 2.3. Der Haushaltsplan muss in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Alle in ihm vorgesehenen Finanzmittel sind zweckgebunden.
- 2.4. Es können zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.
- 2.5. Der Jahresabschluss (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) über das abgelaufene Geschäftsjahr ist bis zum 31.01. des Folgejahres zu tätigen. Dieser ist vor dem Verbandstag/Beirat zu verteidigen. Die Bestätigung des

Jahresabschlusses durch das Gremium ist die Grundlage für die Entlastung des Präsidiums.

- 2.6. Die zweckgebundenen Zuschüsse sind bis zum genannten Termin des aktuellen Zuwendungsbescheids gegenüber dem LandesSportBund Sachsen-Anhalt abzurechnen.
- 2.7. Die Jahresabschlüsse der Gliederungen sind bis zum 28.02. eines jeden Jahres gegenüber dem TTVSA einzureichen.

3. Buchhaltung

- 3.1. Die Bank- und Kassengeschäfte werden grundsätzlich in der Geschäftsstelle geführt. Der Zahlungsverkehr soll möglichst bargeldlos erfolgen. Dafür ist folgendes Bankkonto zu nutzen:
Saalesparkasse Halle, IBAN: DE53 8005 3762 0388 0754 26
- 3.2. Der Geschäftsführer tätigt und gewährleistet die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des TTVSA.
- 3.3. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen und getrennt nach Kategorien zu erfassen.
- 3.4. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsidenten Finanzen und der Geschäftsführer. Zur Vertretung des TTVSA bei Bankgeschäften zeichnen jeweils zwei der Genannten gemeinsam.
Einzelzeichnung ist dem Geschäftsführer im online-Banking gestattet.
- 3.5. In der Kassenordnung des TTVSA ist die Kassenverwaltung geregelt.

4. Belegwesen

- 4.1. Es erfolgt keine Zahlung ohne Beleg! Belege sind Dokumente. Sie dürfen nicht übermalt, radiert oder anderweitig gefälscht werden.
- 4.2. Alle Belege sind auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen und von einem der Zeichnungsberechtigten gemäß Ziffer 3.4 zu signieren.
- 4.3. Für jede Barzahlung ist der Empfang zu quittieren.
- 4.4. Duplikate dürfen nicht zur Zahlung bzw. Anweisung vorgelegt werden.

- 4.5 Für die Abrechnung von Reisekosten, Telefongesprächen und Kleinbürobedarf sind die Formulare des TTVSA verbindlich. Der Einsatz des bereitgestellten Portos ist schriftlich zu belegen.
- 4.6 Schecks dürfen als Einzahlung entgegengenommen werden. Die Vorlagefrist für das Kreditinstitut muss eingehalten werden. Es können Verrechnungsschecks ausgestellt werden. Die Einlösung der vom TTVSA ausgestellten Verrechnungsschecks ist zu überwachen.
- 4.7 Rechtsverbindlicher Inhalt einer Rechnung, die in der Geschäftsstelle des TTVSA als abzurechnender Beleg anerkannt werden darf:
- a) Rechnungsbetrag von mehr als 150 EUR
 - vollständiger Name und vollständige Anschrift vom leistenden Unternehmer und Leistungsempfänger
 - Steuernummer oder USt.-ID-Nr. des leistenden Unternehmens (fehlt diese Angabe, kann keine Vorsteuer abgezogen werden)
 - Ausstellungsdatum der Rechnung
 - Die Rechnung muss eine einmalige Rechnungsnummer haben (gilt auch für Dauerleistungen z.B. Mietverträge ab 01.01.2004)
 - Leistungsbezeichnung: Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der Ware bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung
 - Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung, bei Anzahlungen Zeitpunkt der Vereinnahmung, soweit dies feststeht
 - Angabe des Entgeltes nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselt, sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgeltes
 - Steuersatz und der darauf entfallende Betrag
 - Soweit eine Leistung steuerfrei ist, ist explizit auf die Steuerbefreiung hinzuweisen.
 - b) Angaben in Kleinbetragsrechnungen (unter 150 EUR brutto)
 - nur Ausweisung des Steuersatzes anstelle des Steuerbetrages
 - auf die Angabe des Rechnungsempfängers, eine Rechnungsnummer sowie die Steuer- oder USt-ID-Nummer kann verzichtet werden
 - Hinweis auf eine evtl. Steuerbefreiung muss enthalten sein
- 4.8. Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von max. 3 Monaten nach seiner Entstehung und falls nicht anders geregelt im Geschäftsjahr geltend gemacht werden.

5. Prüfungen

- 5.1. Die Prüfungen erstrecken sich auf den Kassenbestand, die rechnerischen und sachlich richtigen Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung.
- 5.2. Die Kassenprüfer sind zu regelmäßigen Prüfungen berechtigt.
- 5.3. Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr ist den Kassenprüfern bis zum 28.02. des Folgejahres zu übergeben.
- 5.4. Von den Kassenprüfern sind der Jahresabschluss und zusätzlich mindestens einmal das Rechnungswesen und die Handkasse in jedem Geschäftsjahr zu prüfen.
- 5.5. Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich als Revisionsbericht niederzulegen und dem Präsidenten zuzuleiten, der dann dem Verbandstag/Beirat informiert und das Protokoll den Einladungen beifügt.
- 5.6. Zwischen Prüfungen der Kassenprüfer muss mindestens ein Zeitraum von drei Monaten liegen.
- 5.7. Die durch die Geschäftsstelle ausgeübten Bank- und Kassengeschäfte sind - unbeschadet einer Prüfung durch die Kassenprüfer - monatlich durch den Vizepräsident Finanzen oder ein anderes Mitglied des Präsidiums zu prüfen.
- 5.8. Der Vizepräsident Finanzen ist dem Präsidium auf Verlangen verpflichtet, über den Erfüllungsstand des Haushaltsplanes im laufenden Geschäftsjahr zu berichten.

6. Zuschüsse an Gliederungen

- 6.1. Zur Organisation des Tischtennisportes auf Kreisebene stellt der TTVSA den Tischtennis-Kreis- und Stadtverbänden Finanzmittel zur Verfügung.
- 6.2. Jeder Verband kann jährlich über einen Sockelbetrag und einen von der Anzahl der Mitgliedsvereine abhängigen Betrag verfügen.
- 6.3. Im IV. Quartal des Geschäftsjahres erfolgt die Bereitstellung der vereinsbezogenen Rücklaufgelder bis zur Höhe des Anspruchsbetrages auf Grundlage von Rechnungskopien (über Urkunden, Pokale, Medaillen, Reise- und Druckkosten), die als Nachweis der Zweckbindung der

ausgereichten Mittel dienen. Auf Antrag kann die Bereitstellung der Mittel auch sukzessive ihrer Verauslagung erfolgen.

- 6.4. Auf schriftlichen Antrag von Berechtigten ist die Bereitstellung von Vorschüssen möglich.

7. Verantwortlichkeit

- 7.1. Für die Planung und Durchführung der Finanzarbeit ist der Vizepräsident Finanzen zuständig. Er sichert eine enge Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer und den entsprechenden Mitarbeitern des LanesSportBundes Sachsen-Anhalt und des DTTB.
- 7.2. Der Vizepräsident Finanzen leitet die Schatzmeister/Kassenwarte der Tischtennis-Kreis-/ Stadtverbände an.
- 7.3. Das Eingehen von Verbindlichkeiten jeder Art durch den TTVSA bedarf der Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen.

8. Grundmittelverwaltung

- 8.1. Alle Grundmittel und deren Veränderungen werden karteimäßig in der Geschäftsstelle erfasst. Die Abschreibung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.2. Der Kauf und Verkauf von Grundmitteln ist nur mit Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen zulässig.

9. Ordnungsgebühren

- 9.1. Ordnungsgebühren werden vom TTVSA oder seinen Organen ausgesprochen. Sie sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist auf das Konto des TTVSA zu überweisen.
- 9.2. Über ausgesprochene Ordnungsgebühren sind vom jeweiligen Auslöser der betroffene Verein, der Kreis/Stadtverband und die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Verstöße gegen die Finanzordnung werden vom Verbandstag/Beirat geahndet und können disziplinarisch und materiell nach dem BGB bestraft werden.

- 10.2. Alle in der Finanzordnung nicht geregelten finanztechnischen Probleme werden durch das Präsidium geregelt.
- 10.3. Die Finanzordnung einschließlich der Anlagen tritt mit Beschluss des Beirates am 26.11.2000 in Kraft.

Anlagen:**Beiträge- und Gebühren****Aufnahmegebühren:**

einmalig pro Verein bei Abgabe der Anmeldung	EUR	12,50
--	-----	-------

Jahresbeiträge:

pro Verein	Grundbeitrag	EUR	130,00
zuzüglich	je Spielberechtigung Erwachsener *	EUR	14,00
	je Spielberechtigung Jugend 19 *	EUR	7,00
	je Spielberechtigung Jugend 11-15 *	EUR	3,50

* Grundlage für die Spielberechtigungsbeiträge ist die jeweils am Rechnungsdatum gültige Spielberechtigungsliste des Vereins. Streichungen von Spielberechtigungen können nach erfolgter Rechnungslegung nicht mehr berücksichtigt werden.

Nenn gelder:

Allgemeine Klasse	Verbandsliga	EUR	80,00
	Landesliga	EUR	70,00
	Bezirksliga	EUR	60,00
	Bezirksklasse	EUR	55,00
Nachwuchsklassen ab	Bezirksklasse	EUR	30,00

In den o.g. Nenn geldern ist der Bezug eines TTVSA-Spielblocks je Mannschaft enthalten, welcher zu Spieljahresbeginn über die Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt wird.

Jahresgebühr „click-TT“	je Erwachsenenmannschaft	EUR	10,00
-------------------------	--------------------------	-----	-------

Spielberechtigung für den Erwachsenensport:

je Jugendlicher/Schüler in Erwachsenenmannschaften	EUR	6,00
--	-----	------

Start gelder:

<u>Landesmeisterschaften/Verbandspokal</u>	<u>Einzel Mannschaft</u>		
Seniorinnen / Senioren	EUR	10,00	15,00
Damen / Herren	EUR	15,00	15,00
Jugend <u>11-19</u>	EUR	10,00	<u>15,00</u>

Landesranglisten / TOP8-Turniere / Landesranglistenqualifikation

Damen / Herren	EUR	10,00
Jugend 11-19	EUR	10,00

Bezirksranglisten / Bezirkspokal /Bezirksmeisterschaften

	Einzel	Mannschaft
Damen / Herren / SeniorInnen	EUR 5,00	10,00
Jugend 11-19	EUR 5,00	10,00

Ist laut den Bestimmungen und Vorgaben des TTVSA vorgesehen, dass der ausrichtende Vereine Schiedsrichter stellen muss und kann er dies nicht erfüllen, wird das Startgeld um 50% gekürzt. Ist nicht vorgesehen, dass Schiedsrichter gestellt werden müssen, wird keine Kürzung vorgenommen.

100% der Startgeldeinnahmen für alle Veranstaltungen des TTVSA gehen an den ausrichtenden Verein und werden am Turniertag von ebendem erhoben.

Bei unentschuldigtem Fehlen, wird das Startgeld nichtsdestotrotz fällig. Die Geschäftsstelle des TTVSA stellt den säumigen Teilnehmern die Startgelder in Rechnung und reicht sie an den ausrichtenden Verein aus.

Der TTVSA übernimmt die Kosten für die Turnierleitung und den Oberschiedsrichter.

Eigenbeiträge:**Nachwuchs Altersklassen Jugend 11-19****Wettkämpfe und Sichtungslerngänge**

Überregionale Turniere und Sichtungslerngänge auf mitteldeutscher und Bundesebene

pro Wettkampf-/Lerngangstag EUR 30,00

Im Nachwuchsbereich übernimmt der TTVSA die Fahrtkosten, Übernachtungskosten, das Startgeld und das Tagegeld. Dies gilt für Teilnehmer, Delegationsleiter sowie Betreuer. Für eine möglichst kostengünstigste Planung und Durchführung des jeweiligen Wettkampfs ist der /die Landestrainer/in verantwortlich. Die Anzahl der Betreuer legt der /die Landestrainer/in fest. Auf Sparsamkeit ist zu achten.

2. Stufe Lizenzausbildung (60 LE)

B-Lizenz Trainerausbildung	EUR 240,00
Teilnehmer aus anderen Verbänden	EUR 480,00

(Darin enthalten sind Lehrgangsunterlagen / -gebühren)

Die Stunden und Gebühren einer Vorstufenqualifikation werden angerechnet, wenn innerhalb von 2 Jahren eine C-Lizenz Trainerausbildung angeschlossen wird.

Schiedsrichterausbildung (bis zu 20 LE) (bei bestandener Prüfung inkl. grünem T-Shirt mit TTVSA-Emblem)	EUR 20,00
--	-----------

Schiedsrichter-Fortbildung (bis zu 8 LE)	kostenfrei
--	------------

C- und B-Lizenz-Fortbildung (<u>15 LE</u>)	EUR <u>60,00</u>
Teilnehmer aus anderen Verbänden	EUR <u>120,00</u>

Zur Verlängerung der C- und B-Lizenz sind 15 LE zu absolvieren

Finanzbeitrag Nachwuchsfonds (nach Ziffer WO F 2.5.1)
für Vereine mit Mannschaften in der

Bezirksliga	EUR 50,00
Landesliga	EUR 100,00
Verbandsliga	EUR 150,00
Oberliga	EUR 200,00
Regionalliga	EUR 250,00
3.Bundesliga	EUR 300,00
2.Bundesliga	EUR 350,00

Maßgebend ist die jeweils höchste Spielklasse des Vereins.

Gebühren:

Wechselgebühr (Antragsteller)	Erwachsene	EUR 10,00
	Jugendliche	EUR 5,00

Nichtantreten und Zurückziehen von Mannschaften:

Ordnungsgebühr in
Höhe des Nenngeldes

Unvollständiges Antreten:	Ordnungsgebühr beträgt 50 % des Nenngeldes
Nichteinhaltung gestellter Termine:	Ordnungsgebühr EUR 20,00
Gebühr für das Aufheben eine Sperre:	Ordnungsgebühr EUR 20,00

Übrige Finanzbeschlüsse einschl. Reisekosten

Einnahmen

Werbungsgebühr (zzgl. MWST)
auf den Internetseiten des TTVSA 100,00 EUR pro Jahr

Ausgaben

Mitglieder der Turnierleitung 10,00 EUR / Tag
Schiedsrichtergebühren 10,00 EUR / Tag (Turniere)
(OSR/SR mit gültiger Lizenz)
Schiedsrichtergebühren (SR ohne gültige Lizenz) 5,00 EUR / Tag (Turniere)

Schiedsrichtergebühren 20,00 EUR / Punktspiel TTVSA
(OSR/SR mit gültiger Lizenz)

Schiedsrichtergebühren 10,00 EUR / Punktspiel TTVSA
(SR ohne gültige Lizenz)

Honorare für Aus- und Fortbildung 12,50 EUR / LE
(für interne Referenten)

Externe Referenten können unter Einhaltung der kostendeckenden Durchführung von Aus-/Fortbildungen auch höhere Honorare erhalten. Die Pflicht der Kostendeckung gilt auch für interne Referenten und richtet sich so auch nach der Anzahl der Teilnehmer/innen.

Honorare für Trainer/Sparringspartner entsprechend ihrer Lizenzstufe/Spielstärke (aktueller QTTR-Wert)

C-Trainer oder Sparringspartner	> 1.800:	10,00 EUR / LE
B-Trainer oder Sparringspartner	> 1.900:	12,00 EUR / LE
A-Trainer oder Sparringspartner	> 2.000:	14,00 EUR / LE
Dipl.-Trainer oder Sparringspartner	> 2.100:	16,00 EUR / LE

Betreuungspauschale für Trainer/Sparringspartner bei Kader-Lehrgängen des TTVSA entsprechend ihrer Lizenzstufe/Spielstärke (aktueller QTTR-Wert):

C-Trainer oder Sparringspartner	> 1.800:	40,00 Euro/Tag
B-Trainer oder Sparringspartner	> 1.900:	60,00 Euro/Tag
A-Trainer oder Sparringspartner	> 2.000:	80,00 Euro/Tag
Dipl.-Trainer oder Sparringspartner	> 2.100:	100,00 Euro/Tag

*Bei Halbtagesveranstaltungen halbiert sich der Tagessatz entsprechend.

Zuschüsse für Sportveranstaltungen

Für Veranstaltungen ohne Startgeld gilt folgende Regelung (z. B. für Hallenmiete, Schiedsrichter, Materialnutzung/-anschaffung)

Landesfinale "JfO"	150,- EUR
Verbandsentscheid "Mini"	150,- EUR

Für folgende Veranstaltungen bezuschusst der TTVSA auf Antrag des ausrichtenden Vereins die Anschaffung von Pokalen bzw. Medaillen:

<u>Landesranglisten/-qualifikation Damen/Herren</u>	<u>EUR 100,00</u>
<u>Landesranglisten/-qualifikation/TOP 8 Jugend</u>	<u>EUR 100,00</u>
<u>Bezirkseinzelschaften/-ranglisten</u>	
<u>Damen/Herren/Nachwuchs/Senioren</u>	<u>EUR 50,00</u>

Für die Mannschafts- und Pokalwettbewerbe des Nachwuchses stellt der TTVSA Wanderpokale

Zuschuss für TT-Kreis-/Stadtverbände	100,- EUR Sockelbetrag zzgl. 15,- EUR je Mitgliedsverein
--------------------------------------	---

<u>Zuschuss für Deutsche Meisterschaften und Deutschlandpokal Senioren</u>	<u>40,- EUR je Teilnehmer</u>
--	-------------------------------

Versicherungsbeitrag der Verwaltungsberufsgenossenschaft
für gewählte Ehrenamtsträger im TTVSA 4,70 EUR / Person / Jahr

Fahrtkostenerstattung (bei vorheriger Genehmigung!)	Reisekosten DB 2.Klasse bzw. <u>0,30</u> EUR / km *
--	--

*Eine Wegstreckenentschädigung auf der Basis der gefahrenen Kilometer je Dienstreise wird nur bis zum Höchstbetrag von 130,00 Euro gewährt! (Ausgenommen sind Fahrten unter Mitnahme von weiteren anspruchsberechtigten Mitfahrern).

2-Tage-Veranstaltungen

Bei mehr als 110 km zwischen Wohn- und Veranstaltungsort des Antragstellers wird eine Hin- und Rückfahrt sowie eine Ü/F (20 €) vergütet.

Tagegelder (nur bei Abwesenheit vom Wohnort)	14,- EUR (über 8 bis 24 Stunden) 28,- EUR (24 Stunden am Kalendertag)
--	---

Übersteigt der pauschale Abzug aus der Summe der Verpflegungsleistungen die Tagesgeldhöhe bei Dienstreisen/Lehrgängen/Wettkämpfen, muss nichts dazu bezahlt werden.

Abzüge bei Verpflegungsleistungen	5,60 EUR (Frühstück) 11,20 EUR (Mittag-/Abendessen)
-----------------------------------	--

Wird bei Dienstreisen/Lehrgängen/Wettkämpfen Vollverpflegung gewährleistet, entfällt die Zahlung des Tagegeldes.

Verpflegungspauschale bei RRLT/REM/NDEM/DLP	Tagegelder werden den Teilnehmern und Betreuern ausgezahlt (und somit gilt Selbstverpflegung)
--	---

Pauschalvergütung für Ausschreibungen und Auswertungen (unter Abgabe eines Belegexemplares)	0,05 EUR/ Blatt (einseitig) 0,08 EUR/Blatt (doppelseitig)
---	--

Rechnung und Bezahlung

1. Das Erstellen von Rechnungen und Gebührenbescheiden erfolgt durch
 - die Geschäftsstelle für Aufnahmegebühren, den Jahresbeitrag, Nennelder, Eigenleistungen, Spielberechtigungen, Jugendfreigaben , Ordnungsgebühren und den Beitrag zum Nachwuchsfonds,
 - die Mitglieder des Sport- und Jugendausschusses für Startgelder im Rahmen von Meisterschaften und Ranglisten,
 - Vorsitzenden des Sportgerichtes und des Verbandsgerichtes für Verfahrenskosten.
2. Die Geschäftsstelle erstellt und versendet an die Vereine
 - (a) Mitte März die Jahresbeitragsrechnung mit einer Zahlungsfrist 31.03. und
 - (b) Mitte Juli die Nenngeldrechnung mit einer Zahlungsfrist 31.07.
3. Alle ausgesprochenen Ordnungsgebühren sind den Vereinen schriftlich mit der Nennung einer Zahlungsfrist von 14 Tagen zuzustellen. Die Geschäftsstelle erhält eine Kopie des Schreibens.
4. Mahnungen erfolgen durch den Vizepräsident Finanzen oder die Geschäftsstelle.
5. Startgebühren für Meisterschaften und Ranglistenturniere werden am Wettkampftag vom Durchführer kassiert.
6. Die Tischtennis-Kreis-/Stadtverbände regeln die Berechnung und Bezahlung von Beiträgen und Gebühren jeder Art selbständig.
7. Die Beitrags- und Gebührenrechnung ist bei Bedarf den Entwicklungen des Tischtennissports anzupassen.

Verfahrensweise bei Nichtbezahlung

1. 14 Tage nach dem Ende der Zahlungsfrist erfolgt durch den Vizepräsident Finanzen oder die Geschäftsstelle eine Mahnung mit einer Mahngebühr und einer erneuten Zahlungsfrist von 14 Tagen.
2. Wurde die letzte Zahlungsfrist und der sich nunmehr ergebende Gesamtbetrag (Rechnungshöhe und Mahngebühr für Nichteinhaltung gestellter Termine) nicht eingehalten, wird durch das Sportgericht ein Disziplinarverfahren eröffnet.